

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 29/2011
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften folgende Studienordnung für den Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor; der Rat der Fakultät Bauingenieurwesen hat am 13. Juli 2011 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 17. August 2011 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer und Studienvolumen
§ 5	Gegenstand und Ziele des Studiums
§ 6	Aufbau und Inhalte des Studiums
§ 7	Auslandsaufenthalt
§ 8	Abschluss des Bachelorstudiums
§ 9	Studienfachberatung
§ 10	Gleichstellungsklausel
§ 11	Inkrafttreten

Anlage 1 Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife entsprechend § 60 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a-e ThürHG oder ein von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der Teilnahme an einem online durchgeführten Testverfahren. Die Ergebnismeldung bleibt anonym und hat keine Auswirkung auf die Einschreibung. Diese Selbsteinschätzung dient lediglich der persönlichen Entscheidungsfindung.

(3) Der Studienbewerber sollte neben einer guten Allgemeinbildung besonderes Interesse für die Lösung technischer Probleme auf wissenschaftlicher Grundlage besitzen. Gute Kenntnisse in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern und die Fähigkeit zu vernetztem Denken erleichtern das Studium.

(4) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse entsprechend des DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 TDN4) oder äquivalente Zertifikate nachweisen.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 - Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studiengang kann nach § 11 der gültigen Immatrikulationsordnung der Bauhaus-Universität Weimar im 5. und 6. Semester in Teilzeit studiert werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Im Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften werden transferfähige Basiskenntnisse und -fertigkeiten sowie spezifische Fach- und Methodenkompetenzen vermittelt und entwickelt.

(2) Durch Ausbildung der entsprechenden fachlichen Systematik und Begriffswelt sollen Absolventen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche und praktische Methoden in diesem Bereich anzuwenden. Das Studium legt überdies die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

(3) Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" als erster berufsbefähigender Abschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene benotete Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Siehe Anlage 1 (Studienplan)

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von drei Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt zwei strukturelle Grundformen von Modulen:

1. Grundlagenmodule:
diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Wahlmodule:
die Studierenden haben die freie Auswahl aus einem breiten Angebotskatalog der Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, insbesondere aus den Studiengängen der Fakultät Bauingenieurwesen. Ein Sprachabschluss im Umfang von 6 Leistungspunkten kann als ein Wahlmodul anerkannt werden.

Darüber hinaus werden in den mit Projekt bezeichneten Modulen neben der fachlichen Stoffvermittlung auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ) wie z. B. Technisches Zeichnen, Bibliotheksrecherche, wissenschaftliche Arbeitstechniken, Vortragstechnik und Rhetorik erworben. Näheres ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

(4) Vor Aufnahme des Studiums soll der Studienbewerber eine zwölfwöchige baupraktische Tätigkeit durchführen. Es wird dringend empfohlen mindestens 4 Wochen des Praktikums vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Das Praktikum im Gesamtumfang von 12 Wochen ist spätestens bis zur Beantragung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

(5) Die Bachelorarbeit ist im sechsten Semester anzufertigen. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 12 LP verbunden.

§ 7 - Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt dafür Sorge zu tragen (learning agreement), dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden können.

§ 8 - Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung zusammensetzt.

§ 9 - Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung statt.
- (2) Die individuelle Studienberatung führt der Studienfachberater durch.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren und akademischen Mitarbeitern der Fakultät Bauingenieurwesen durchgeführt.
- (4) Die Studienkommission führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

§ 10 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Abweichend vom Abs. 1 tritt § 2 Abs. 2 erst zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im WS 2011/12 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss am 13.07.2011

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 17. August 2011

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

